

# **Rechtsfrage: Gewaltandrohung gegen Schüler (Rechtsfortbildung)**

**Beitrag von „Trapito“ vom 15. Februar 2017 20:18**

Der Römer hat Recht: "Von §32 gedeckt sind auch Maßnahmen, die Verletzungen des Hausrechts abwehren sollen (BGH StV 1982 219, 220; OLG Düsseldorf NJW 194 1971; 1997 3383, 3384). Hier ergibt sich die Schutzwürdigkeit bereits daraus, dass das Hausrecht von der Verfassung in Art. 13 GG als ein zentrales Grundrecht anerkannt ist (Erb MK Rdn. 83)."

Hab ich irgendwo gefunden.

Aber es kann doch nicht sein, dass ich straffrei bleibe, wenn ich einen Schüler aus der Klasse trage und der sich beschwert. (Wie gesagt, alles nur theoretisch. Praktisch will ich diese Art des Umgang ohnehin nicht in der Nähe einer Lehrer/Schüler-Beziehung wissen).